Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 103
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

vom 19. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2021)

zum Thema:

Archivierung von Bauunterlagen in Berlin

und **Antwort** vom 09. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Apr. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 103
vom 19. März 2021
über Archivierung von Bauunterlagen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:
In welchen Berliner Bezirken existieren Bauarchive gemäß der in dieser Legislaturperiode neu erlassenen Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung - BauVerfV)?

Antwort zu 1:

In allen Bezirken des Landes Berlin existieren Bauaktenarchive.

Frage 2:
Sofern in einzelnen Bezirken keine Bauarchive vorhanden sein sollten:

a) Aus welchem Grund ist dies der Fall?
b) Ab welchem Zeitpunkt wird in dem jeweiligen Bezirk ein Bauarchiv geführt werden?

Antwort zu 2.

Enfällt. Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3:
In welcher Form werden in den Berliner Bezirken die Bauakten, die gemäß § 18 Satz 4 BauVerfV zumindest in elektronischer Form aufzubewahren sind, archiviert? (Bitte Auflistung nach Bezirken und den jeweiligen Aufbewahrungsarten, bei elektronischer Aufbewahrung bitte auch die Dateiformatierung angeben).

Antwort zu 3:
Seit langem und bis auf weiteres werden in **allen** Bezirken für die Vorgangsbearbeitung in den Verwaltungen Bauakten in Papierform grundstücksbezogen im Bauaktenarchiv archiviert, sobald der Vorgang abgeschlossen ist (z.B. bei Aufnahme der Nutzung).
Die Speicherung der vorgangsbezogenen Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen erfolgt parallel im Berlin-weit einheitlichen Fachverfahren elektronisches Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG). Damit wird der künftige Aufwand der Digitalisierung der Akten reduziert.

Eine alle Funktionalitäten beinhaltende rechtsverbindliche elektronische Akte, konnte bisher noch nicht umgesetzt werden. Zu den notwendigen Funktionalitäten gehören neben der Definition von Zugriffsrechten insbesondere die Sicherstellung der Integrität und Authentizität der Dokumente, die Gewährleistung der dauerhaften Lesbarkeit, der Vollständigkeit der Akte, die Definition der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, die Verkehrsfähigkeit mit Akteneinsicht und Übergabe an Gerichte.

Die Akten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Landesarchiv angeboten, dann abgegeben oder vernichtet.

Die Dokumente werden im Portable Document Format (PDF oder PDF/A) abgespeichert.
Im Übrigen sind alle gängigen Formate im eBG verwendbar. Es erfolgt nachträglich und laufend eine Konvertierung dieser Formate in ein PDF/A als Systemroutine im eBG.

Frage 4:
Welchen Zweck verfolgt die Archivierungspflicht von Bauunterlagen gemäß § 18 BauVerfV und in welcher Form ist ein Zugriff Dritter auf die gemäß § 18 Satz 4 BauVerfV durch die Bauaufsichtsbehörde aufbewahrten Unterlagen möglich?

Antwort zu 4:
Die Aufbewahrungspflicht gemäß § 18 BauVerfV verfolgt den Zweck, die wesentlichen baulichen Informationen über ein Gebäude für die Dauer seines Bestehens zu erhalten, etwa um die ordnungsgemäße Instandhaltung zu gewährleisten und den Bauaufsichtsbehörden zu ermöglichen, ihre gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Aufbewahrungspflichten sowohl für die Bauherrin und den Bauherrn, die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer bzw. die oder den Erbbauberechtigten als auch parallel für die Bauaufsichtsbehörden stellen sicher, dass Unterlagen auch bei einem unbeabsichtigten Datenverlust noch verfügbar bleiben.

Das Einsichtsrecht auch in die Bauakten richtet sich nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und dem Berliner Datenschutzgesetz. Derzeit ist die Akteneinsicht aufgrund der zur Bekämpfung der Sars-CoV2-Pandemie erforderlichen Maßnahmen auch im Behördenbetrieb teilweise eingeschränkt oder nur mit terminlicher Verzögerung möglich. Die Stadtentwicklungsämter, Fachbereiche Bau- und Wohnungsaufsicht, kommen berechtigten Akteneinsichtsbegehren Dritter im Rahmen der ihnen zu Verfügung stehenden Möglichkeiten jedoch nach wie vor und auch in Zukunft weiterhin nach (z.B. durch Einsichtnahme vor Ort oder Übersendung von Kopien).

Frage 5:
In welchen Berliner Bezirken sind die gemäß BauVerfV aufbewahrten Unterlagen derzeit zugänglich bzw. ein Aktenzugriff möglich?

Antwort zu 5:

Charlottenburg-Wilmersdorf
Eine Einsichtnahme ist möglich.

Friedrichshain-Kreuzberg
In der Bauaktenkammer des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg ist derzeit die Einsichtnahme aufgrund der Pandemiesituation nur eingeschränkt möglich. Bei kleineren Vorgängen werden die Unterlagen intern gescannt und elektronisch versendet. Bei umfangreicheren Vorgängen werden durch eine externe Firma Kopien der Unterlagen angefertigt. Die Kosten muss die Antragstellerin tragen. Der Antrag auf Akteneinsicht kann unter „Bauaktenkammer@ba-fk.berlin.de“ übermittelt werden.

Lichtenberg
Auf Grund der Corona Pandemie und des damit verbundenen Lockdowns ist das gesamte Stadtentwicklungsamt des Bezirkes Lichtenberg für den Besuchsverkehr komplett geschlossen und nur telefonisch oder per E-Mail, Fax oder Post erreichbar. Somit ist eine Einsichtnahme in das Bauaktenarchiv derzeit nur für Behörden, Gerichte und Polizei möglich, diese Einsichtnahme wird zeitnah gewährleistet.

Marzahn-Hellersdorf
Die Akteneinsicht erfolgt generell nur nach Terminvergabe, da Vorbereitungen zur Einsichtnahme zu treffen sind. Pandemiebedingt besteht aktuell eine Wartezeit von ca. zwei bis drei Wochen für einen Termin.

Mitte
Derzeit ist pandemiebedingt der Aktenzugriff nur sehr eingeschränkt möglich.

Neukölln
Akteneinsichten sind in dringenden Fällen (z.B. zur Abwehr von Gefahren) bzw. in einem pandemiebedingt sehr eingeschränkten Rahmen nach vorheriger Terminabstimmung weiterhin möglich.

Pankow
Die Akteneinsicht im Bauarchiv des Bezirks Pankow ist aktuell für Ämter, Behörden und Gerichte nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Für Bürger ist eine Aktenauskunft und Akteneinsicht nach IFG durch Übersendung von den im Amt gefertigten Einzelkopien möglich. Auch die Vervielfältigung kompletter Vorgänge wird über eine externe Kopierfirma durchgeführt.

Reinickendorf
Grundsätzlich sind die aufbewahrten Unterlagen zugänglich. Hierfür sind über das Internetportal Termine zur Akteneinsicht zu vereinbaren.

Spandau
Im Bezirk Spandau ist das Aktenarchiv geöffnet. Für eine Einsicht in die Grundstücksakten ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Pandemiebedingt besteht aktuell eine Wartezeit von ca. drei Wochen.

Tempelhof-Schöneberg
In Tempelhof-Schöneberg ist eine Akteneinsicht möglich, wenn auch mit Einschränkungen aufgrund der Pandemielage, außerdem krankenstandsbedingt sowie aufgrund von Abordnungen an das Gesundheitsamt.

Frage 6:
Sofern Bauarchive nicht zugänglich sein sollten (Frage 5)

a) Aus welchem Grund ist dies der Fall?
b) Ab welchem Zeitpunkt ist eine Zugänglichkeit bzw. ein Aktenzugriff wieder möglich?

Antwort zu 6:

Friedichshain-Kreuzberg
6a) Es sind die organisatorischen Voraussetzungen in Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften der Sars-CoV2-Verordnungen, aber vor allem auch die persönlichen Umstände der Mitarbeitenden in der Bauaktenkammer zu berücksichtigen.
6b) Wann der Service über die derzeitigen Einschränkungen hinaus wieder angeboten werden kann, ist derzeitig nicht absehbar und hängt im Wesentlichen vom weiteren Pandemieverlauf ab.

Lichtenberg
Siehe die Ausführungen zu Frage 5.
Nach Öffnung der Sprechzeit für den Besucherverkehr werden Einsichtnahmen im Bauaktenarchiv des Bezirkes Lichtenberg wieder ermöglicht.

Mitte
Dazu, wann wieder ein regulärer Archivbetrieb stattfinden kann, ist eine verlässliche Aussage nicht möglich. Ein neues Bauaktenarchiv im neuen Rathaus ist für 2030 zu erwarten.

Pankow
Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation und des damit einhergehenden Lockdowns ist eine persönliche Einsicht in die Bauakten innerhalb der Diensträume vor Ort nicht möglich. Die Möglichkeit der Zusendung von Kopien besteht weiterhin. Die Einsichtnahme in die Akten vor Ort ist nur während der aktuellen COVID19-Pandemie nicht möglich. Der reguläre Zugang zum Archiv kann nur als Folge einer Änderung der aktuellen Einschränkungen ermöglicht werden.

Reinickendorf
Seit Februar 2021 gibt es im Bezirk Reinickendorf sowohl pandemie- als auch personalbedingte Einschränkungen bei den Akteneinsichten durch Externe.
In Abhängigkeit von der Pandemieentwicklung wird durch eine personelle Verstärkung ein geregelter Aktenzugriff unter Terminvereinbarung voraussichtlich ab Juni 2021 wieder möglich sein.

Frage 7:
Inwieweit ist dem Senat bekannt und wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

a) aufgrund eines defekten Fahrstuhls ein Zugriff auf Akten derzeit nicht möglich ist,
b) eine Akteneinsicht aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist,
c) die Bauaktenkammer derzeit komplett geschlossen ist und
d) der Bezirk die Auffassung vertritt, dass keine Verpflichtung bestünde, die Bauakten für Externe vorzuhalten?

Antwort zu 7:

Friedichshain-Kreuzberg
zu 7a) Der Aufzug war für fünf Tage außer Betrieb.
zu 7b) Es fehlen Räume und Personal.
zu 7c) Die Aussage ist so nicht zutreffend – siehe Ausführungen zu Frage 5.
zu 7d) Siehe Ausführungen zu Frage Nr. 1-4.

Berlin, den 9.4.21

In Vertretung

Lüscher
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen